

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation

kf-sekretariat@bakom.admin.ch

11. März 2026

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können. Die Bemerkungen und Anträge sind dem Antwortformular in der Beilage zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisationen / Unternehmen
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Unternehmen / Privatperson

Name der Absenderin oder des Absenders (Institution, Unternehmen, Privatperson):

Regierungsrat des Kantons Aargau

Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail) für allfällige Rückfragen:

Simon Albrecht-Widler, +41 62 835 33 71, simon.albrecht-widler@ag.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 31. März 2026 elektronisch an kf-sekretariat@bakom.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Revision im Grundsatz. Bis vor den wegweisenden Bundesgerichtsurteilen von 2024 war die Mischung zwischen Bagatellverfahren (für Änderungen an Mobilfunkanlagen, sofern gewisse Kriterien erfüllt sind) und ordentlichem Baugesuch im Vollzug unübersichtlich und, wie sich zeigen sollte, rechtlich problematisch. Seit eben diesen BGE sind Änderungen faktisch nur noch über ein Baugesuch möglich. Das bringt die im Erläuterungsbericht beschriebenen Schwierigkeiten mit sich. Die Verfahrensabläufe sind damit zwar klar definiert, jedoch aber auch schwerfällig. Der Mobilfunkausbau wird verzögert, der Aufwand bei den Behörden ist hoch, zumindest bis auf die Berücksichtigung des rechtlichen Gehörs, materiell ohne zusätzlichen Nutzen für Mensch und Umwelt. Es wird ebenso begrüsst, dass den Betreibern Leitplanken gesetzt, die Pflicht zur Betreibung eines Qualitätssicherungssystems sowie der Abnahmemessungen in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) verankert sowie Sanktionsmassnahmen vorgesehen werden.

Die Entkopplung der NIS-Prüfung vom Baubewilligungsverfahren bringt aber auch Schwierigkeiten mit sich. Fraglich ist aus unserer Sicht, wie mit Fällen umzugehen sein wird, die neben der Meldung an die kantonale Fachstelle auch eine baurechtliche Überprüfung in einem Baubewilligungsverfahren erfordern, wie zum Beispiel bei der Erstellung von neuen Anlagen oder Änderungen bestehender Anlagen mit relevanten Auswirkungen auf das Ortsbild.

Die Geschichte des Mobilfunkvollzugs der letzten Jahre hat gezeigt, dass es zwingend notwendig ist, alle offenen rechtlichen Fragen zu klären, bevor die neue Gesetzesbestimmung in Kraft tritt.

Entsprechend hat der Regierungsrat nachfolgend einige Anträge dazu formuliert.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Zu 1.2 Baubewilligung im Bereich Immissionsschutz und Koordinationsprinzip

Die Einführung des Meldeverfahrens erscheint sinnvoll und mit Blick auf eine vereinfachte und schnellere Verfahrenserledigung angezeigt, wenn es einzig um die Beurteilung von immissionsrechtlichen Aspekten geht, ohne dass gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist. Wie einleitend geschrieben, hält es der Regierungsrat allerdings für angezeigt, Verfahren zu koordinieren, bei denen sowohl eine NIS-Prüfung zu erfolgen hat und gleichzeitig ein Baugesuch notwendig ist (etwa bei einem Neubau). Eine neue Anlage darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn sie mangels Baubewilligung noch nicht erstellt werden darf. Da macht es vorliegend wenig Sinn, das Baubewilligungsverfahren und das Meldeverfahren, sowie deren Rechtsmittelweg nicht zu koordinieren. So können sich auch mitunter gerade bei der Standortfrage einer Mobilfunkanlage (Zonenkonformität und Ortsbildschutz) bereits im Baubewilligungsverfahren auch Änderungen ergeben, wobei es dann wenig Sinn machen würde, wenn die immissionsrechtlichen Fragen bereits für einen anderen Standort durch die NIS-Fachstelle überprüft wurden. Es dürften mitunter Abhängigkeiten zwischen den beiden Beurteilungen der Baubewilligungsbehörde (Gemeinderat) und der NIS-Fachstelle bestehen, sodass ein zweigeteiltes Verfahren in diesen Fällen kaum vereinfacht und insgesamt kaum schneller wird.

Ebenso wären in einem Beschwerdeverfahren im Kanton Aargau unterschiedliche Stellen zuständig in Bezug auf die baurechtlichen Aspekte (Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt) im Gegensatz zu Verfahren bei Standorten ausserhalb Bauzone und zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Bewilligung der NIS-Fachstelle (Regierungsrat). Es ist kaum zielführend, wenn die Beurteilung desselben Objekts aufgrund unterschiedlicher Beurteilungssachverhalte nun unterschiedliche Rechtsmittelwege nimmt.

Geht es in einem Verfahren somit summa summarum nicht einzig und allein um die Beurteilung von immissionsrechtlichen Aspekten, sollen die Kantone die Möglichkeit haben, die beiden Verfahren zu koordinieren.

Nachdem Art. 37b des revidierten Fernmeldegesetzes (revFMG) die beiden Verfahren jedoch klar trennt, scheint es fraglich, ob der Bund diese Trennung abschliessend regeln will oder ob den Kantonen hier ein Spielraum bleibt, dies weiterhin koordiniert zu bewilligen, sowie dies bis anhin im Rahmen der kantonalen Zustimmung erfolgt ist. Dies ist zumindest im Erläuterungsbericht zu präzisieren. Der Regierungsrat sieht betreffend Verfahrenskoordination grundsätzlich vor, dass der Gemeinderat seinen Entscheid in der Regel gleichzeitig und gemeinsam mit den Entscheiden der kantonalen und eidgenössischen Behörden eröffnet und entsprechend koordiniert (§ 64 Abs. 5 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).

Fraglich bleibt ausserdem, ob bei einer allfälligen Verfahrenskoordination mit einem Baubewilligungsverfahren, dann auch die Baubewilligung innerhalb von zwei Monaten erfolgen müsste, wenn die kantonale Prüfung der NIS-Fachstelle erst koordiniert mit der Baubewilligung eröffnet werden könnte. Da im Baubewilligungsverfahren jedoch eine öffentliche Auflage des Baugesuchs vorzunehmen ist und Einwendungen erfolgen können, dürfte dies kaum innert zwei Monaten umzusetzen sein. Die Zwei-Monatsfrist darf nur dann gelten, wenn einzig ein Meldeverfahren erforderlich ist; dort macht diese Frist zur Beschleunigung der Verfahren durchaus Sinn.

Und nicht zuletzt stellt sich die Frage, wann die Änderung einer Anlage als baubewilligungspflichtig gilt, respektive wann eine Änderung an einer Anlage so gewichtig ist, dass es eine Baubewilligung braucht. Auch im Hinblick auf die 6G-Technologie wäre es zu begrüssen, wenn der Bund sich dazu äussern würde.

Antrag 1:

- Ist nebst einer NIS-Prüfung gleichzeitig eine Baubewilligung erforderlich, muss das Meldeverfahren auch künftig mit dem Baubewilligungsverfahren koordiniert werden können.
- Diese Möglichkeit ist mindestens in den Erläuterungsbericht aufzunehmen, um den Kantonen den nötigen Handlungsspielraum im Vollzug zu gewähren. Dabei ist auch zu erwähnen, dass Einwendungen nur gegen baurechtliche Belange möglich sind und immissionsschutzrechtliche Belange erst im Beschwerdeverfahren moniert werden können, um dennoch eine Beschleunigung gegenüber heute zu erwirken und den Sinn der Teilrevision des FMG zu erhalten.
- Zu prüfen ist hierzu, ob in Art. 37b revFMG nicht ein Vorbehalt zur Koordination über die Baubewilligungsbehörde formuliert werden sollte, da 37b in der jetzigen Form sehr abschliessend formuliert ist.

Begründung: Selbst wenn die Prüfung des Immissionsschutzes grundsätzlich losgelöst von einem Baubewilligungsverfahren erfolgen kann, ist diese Prüfung nur dann sinnvoll, wenn ebenfalls eine Baubewilligung für die Anlage erteilt werden kann, da ansonsten überhaupt kein Betrieb beziehungsweise keine Inbetriebnahme möglich wäre. Dies spricht unseres Erachtens für eine Koordination. Und nur so kann tatsächlich eine Beschleunigung des Verfahrens bewirkt werden.

Antrag 2:

- Die Vorgaben für die Verfahrensbeschleunigung (Zwei-Monatsfrist, aufschiebende Wirkung im Beschwerdeverfahren) soll in denjenigen Fällen, die eine Baubewilligung erfordern, nicht zum Tragen kommen. Ein entsprechender Vorbehalt ist in Art. 37d revFMG aufzunehmen.

Begründung: Da im Baubewilligungsverfahren eine öffentliche Auflage des Baugesuchs vorzunehmen ist und Einwendungen gegen die baurechtlichen Belange erfolgen können, dürfte dies kaum innert zwei Monaten umzusetzen sein. Die Zwei-Monatsfrist darf nur dann gelten, wenn einzig ein Meldeverfahren erforderlich ist; dort macht diese Frist zur Beschleunigung der Verfahren durchaus Sinn

Antrag 3:

- Der Erläuterungsbericht ist mit Ausführungen zu ergänzen, wann die Änderung einer Anlage aus Sicht des Bundes baubewilligungspflichtig ist und wo dies konkret geregelt werden soll (Baurecht, NISV, Vollzugshilfe usw.).

Begründung: Die Geschichte des Mobilfunkvollzugs der letzten Jahre hat gezeigt, dass es zwingend notwendig ist, alle offenen rechtlichen Fragen zu klären, bevor die neue Gesetzesbestimmung in Kraft tritt.

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Grundzüge der Vorlage

Zeitpunkt der Inkraftsetzung: Im Erläuterungsbericht wird lediglich erwähnt, dass darauf geachtet wird, dass den Kantonen ausreichend Zeit zur Vorbereitung des Vollzugs eingeräumt wird. Dies wird auch notwendig sein. Ein "Vollzugschaos" analog der Einführung von 5G ist zwingend zu vermeiden. Auf kantonaler Ebene stellen sich noch viele Fragen zur Umsetzung, die einer Koordination mit verschiedenen Stellen bedürfen. Dies wird viel Zeit in Anspruch nehmen. Gegebenenfalls müssen gar kantonale Gesetze angepasst werden, was bis zu zwei Jahre dauern kann. Ebenso wird in der Vorlage an verschiedener Stelle erwähnt, dass zahlreiche Anpassungen auf Verordnungsstufe mit der Revision des FMG einhergehen (zum Beispiel Pflicht zur Abnahmemessung, Qualitätssicherungssystem). Die Teilrevision darf daher erst in Kraft treten, wenn auch die NISV entsprechend revidiert wurde, die entsprechenden Vollzugshilfen vorliegen und die kantonalen Vollzugsinstrumente darauf abgestimmt werden konnten.

Antrag 4:

- Die Teilrevision darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn auch die damit verbundenen Änderungen der NISV sowie die entsprechende Vollzugshilfe vorliegen.
- FMG und NISV dürfen frühestens 18 Monate nach Bekanntgabe der finalen Versionen in Kraft treten.

Begründung: FMG, NISV, kantonale und kommunale Verfahren müssen aufeinander abgestimmt werden. Dies benötigt ausreichend Zeit.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

5. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 24f Abs. 1 und Abs. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37b

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37c

Antrag 5:

- In einem neuen Absatz 4 muss geregelt werden, dass für eine Anlage frühestens drei Monate nach einer Mitteilung nach Art. 37d Abs. 3 eine neue Inbetriebnahme, das heisst ein neues Standortdatenblatt gemeldet werden darf. Ausgenommen davon sind Standortdatenblätter, welche aufgrund von ergriffenen Massnahmen zur Einhaltung der strahlungsrechtlichen Vorgaben im Betrieb erstellt werden mussten.

Begründung: Ohne Begrenzung der Anzahl gemeldeter Inbetriebnahmen können, je nach Anzahl Meldungen, die Fristen nicht eingehalten werden.

Art. 37d

Das Bagatellverfahren hat gezeigt, dass die NIS-Fachstellen bisweilen regelrecht mit Änderungsanträgen "geflutet" werden. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass dies auch mit Inkraftsetzung dieser Revision geschehen wird, da die Hürden gegenüber heute doch merklich sinken werden – was ja gerade der Sinn der Vorlage ist. In diesem Fall ist es durchaus realistisch, dass die zwei Monate gemäss Absatz 1 nicht ausreichen werden, um eine Beurteilung vorzunehmen. Um zu verhindern, dass die Betreiberinnen damit stillschweigend eine Betriebsbewilligung erhalten, ist zu definieren, was passiert, wenn die Fachstelle nicht innert zweier Monate reagiert/reagieren kann.

Antrag 6:

Fragebogen_DE

- Im Erläuterungsbericht ist zu beschreiben, was geschieht, wenn die NIS-Fachstelle nicht innert zweier Monate reagieren kann. Die NIS-Fachstelle muss auch nach mehr als zwei Monaten das Recht haben, Änderungen an der Anlage zu verlangen, sofern die Anlage die Bestimmungen der NISV nicht einhält.

Begründung: Es besteht die realistische Möglichkeit, dass die Fachstelle nach Inkraftsetzung mit einer hohen Zahl an Gesuchen konfrontiert ist. Dafür benötigt sie unter Umständen mehr als zwei Monate.

Art. 37e

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37f

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 37g

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 51

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.